

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/1971

Gemeinde Oensingen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Badmatt sowie Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat die Schutzzone der Grundwasserfassung Badmatt mit Beschluss Nr. 5023 vom 8. September 1981 genehmigt. Seit längerer Zeit wird die Fassung Badmatt, trotz rechtsgültiger Schutzzone und bestehender Erlaubnis für die Grundwasserentnahme (genehmigt mit RRB Nr. 421 vom 12. Februar 1985), nicht mehr für die Förderung von Grundwasser gebraucht. Gemäss dem rechtsgültigen generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Oensingen (genehmigt mit RRB Nr. 1952 vom 20. August 1996) sowie gemäss der provisorischen GWP-Überarbeitung ist das PW Badmatt im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) nur noch als Notpumpwerk vorgesehen.
- 1.2 Der Gestaltungsplan "Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus" (GP SRK) überschneidet sich mit der Grundwasserschutzzone Badmatt, was zu unlösbaren Zonen- und Nutzungskonflikten führen würde. Das Amt für Raumplanung hat in seinem zweiten Vorprüfungsbericht des GP SRK vom 12. Dezember 2003 deshalb zwei mögliche Lösungsvarianten aufgezeigt und die Einwohnergemeinde Oensingen um ihre Stellungnahme gebeten.
- 1.3 Mit Beschluss Nr. 176 vom 28. Juni 2004 hat der zuständige Gemeinderat Oensingen nun die Planaufgabe zwecks Aufhebung der Grundwasserschutzzone Badmatt beschlossen und vorbehältlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Planaufgabe die Aufhebung der Schutzzone genehmigt. Damit hat die Gemeinde Oensingen einem der beiden Vorschläge des Amtes für Raumplanung entsprochen.
- 1.4 Die Grundwasserschutzzone Badmatt wurde daraufhin in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 2004 in der Gemeinde Oensingen zwecks Aufhebung öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe erfolgte im Sinne von §§ 15, 36 Abs. 1c und 37 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) und wurde im Anzeiger Thal-Gäu-Untergäu vom 1. Juli 2004 in der Rubrik der Gemeinde Oensingen ausgeschrieben. Während der Planaufgabe gingen keine Einsprachen ein.
- 1.5 Mit Schreiben vom 4. August 2004 gelangt die Einwohnergemeinde Oensingen an den Regierungsrat mit der Bitte um Genehmigung des GP SRK und der Aufhebung der Grundwasserschutzzone PW Badmatt. Mit Schreiben vom 16. September 2004 hat die Einwohnergemeinde Oensingen den Antrag um gleichzeitige Löschung der Erlaubnis zur

Grundwasserentnahme in der Grundwasserfassung Badmatt beim Amt für Umwelt nachgereicht.

- 1.6 Der GP SRK wird in einem separaten Beschluss genehmigt. Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone des PW Badmatt sowie zur Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.7 Dem Antrag der Gemeinde Oensingen um Aufhebung der Grundwasserschutzzone sowie um Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme kann mit entsprechenden sichernden Auflagen für das verbleibende Notpumpwerk Badmatt entsprochen werden.
- 1.8 Die neuen Verhältnisse sind, soweit erforderlich, im überarbeiteten GWP der Gemeinde Oensingen aufzunehmen.
- 1.9 Der GP SRK wird in einem separaten Beschluss genehmigt.

2. Beschluss

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Badmatt, genehmigt mit RRB Nr. 5023 vom 8. September 1981, wird ersatzlos aufgehoben. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_{II}.
- 2.2 Die Erlaubnis für die Grundwasserentnahme, genehmigt mit RRB Nr. 421 vom 12. Februar 1985, wird ersatzlos gelöscht. Das Wasser in der Grundwasserfassung Badmatt darf ab sofort nicht mehr gefördert werden.
- 2.3 Bestehende Pumpen sowie andere mechanische Einrichtungen im Brunnenschacht sind, sofern nicht bereits erfolgt, restlos zu entfernen. Der Brunnenschacht ist zu überdecken und vor äusseren Einwirkungen wirksam und nachhaltig zu schützen.
- 2.4 Die Verbindung zum Trinkwassernetz der Gemeinde ist dauerhaft aufzuheben und hat so zu erfolgen, dass keine Blindleitungen, Stumpenleitungen etc. mit stehendem Wasser verbleiben. Die mechanische Trennung vom Netz ist planerisch darzustellen. Die Pläne sind dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie, in zweifacher Ausführung zuzustellen.
- 2.5 Eine allfällige Notentnahme von Grundwasser hat im Bedarfsfall mit mobilen Pumpen zu erfolgen und darf nicht ins Netz der Wasserversorgung Oensingen eingespiesen werden. Ansonsten gelten die Anforderungen der VTN.
- 2.6 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Oensingen sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Oensingen zu löschen. Die von der Aufhebung der Schutzzone betroffenen Grundstücke sind der untenstehenden Auflistung zu entnehmen:

GB Oensingen Nrn. 25, 1891, 1894, 90'248, 90'252, 90'253, 90'255, 90'258

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

- 2.7 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 450.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 473.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	450.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>473.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; SO für Mutation GASO (GASO-Nr. 620'238'001), CM ad acta 214.080.002 + 212.080.005 mit 1 Dossier aufgehobener Schutzzonenakten, FS TA, Sch)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP214/220)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, P. Meister, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit Rechnung und 1 Dossier aufgehobener Schutzzonenakten, **lettre signature (Versand durch Amt für Umwelt)**

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **“Einwohnergemeinde Oensingen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone sowie Löschung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Grundwasserfassung Badmatt der Wasserversorgung Oensingen.“**

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Balsthal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Balsthal, Grundbuchamt: mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.6 des vorliegenden Beschlusses.

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente (sofern vorhanden), welche mit RRB Nr. 5023 vom 8. September 1981 genehmigt wurden, im Sinne des vorliegenden Beschlusses als aufgehoben zu kennzeichnen oder zu vernichten.